



**Satzungs- und Verordnungsblatt**  
der Stadt Memmingen SVBI  
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 1                      Memmingen, 10. Januar 2025**

**67. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
13.12.2024	Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried Landkreis Ostallgäu für das Wirtschaftsjahr 2025	Seite 2
02.01.2025	Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 255 Memmingen-Unterallgäu - Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 - Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) - Änderung	Seite 4

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried  
Landkreis Ostallgäu  
für das Wirtschaftsjahr 2025**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2025 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit 1.717.000 €

in den Aufwendungen mit 1.717.000 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 548.600 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

- 2 -

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 450.000 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Marktoberdorf, 13.12.2024  
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt  
Kraftisried, Landkreis Ostallgäu  
Maria Rita Zinnecker  
Landrätin und Verbandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen kann während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

## **Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 255 Memmingen-Unterallgäu**

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag  
am 23. Februar 2025**

### **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) Änderung**

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 27. Dezember 2024 den 20. Deutschen Bundestag aufgelöst (BGBl. 2024 I Nr. 434) und als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 23. Februar 2025 festgesetzt.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 Nr. I 436) ausgewählte Fristen des Bundeswahlgesetzes abgekürzt.

Folgende Abschnitte meiner Bekanntmachung vom 25.09.2024 (Amtsblatt Landkreis Unterallgäu, Nr. 45, S. 261, Amtsblatt Stadt Memmingen Nr. 27, S.237, Amtsblatt Landkreis Augsburg, Nr.40, S. 114), sind daher wie folgt zu ändern:

#### **4. Einreichungsfrist und -ort**

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleitung frühzeitig,

**jedoch spätestens am 20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr,**

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschrift der Kreiswahlleitung für den Wahlkreis 255 Memmingen-Unterallgäu lautet:

Kreiswahlleitung  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

Zur Einreichung empfiehlt sich eine persönliche Vorsprache nach Terminabsprache unter Tel.: 08261/995293.

#### **5. Beteiligungsanzeige**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

**spätestens am 7. Januar 2025 (47. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr**

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

Briefanschrift

Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift

Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin:  
<https://www.bundeswahlleiterin.de>

## **6.5 Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über dessen Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. Januar 2025** (34. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG). Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleitung sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

**Im Übrigen bleibt die Bekanntmachung vom 25.09.2024 bestehen.**

Mindelheim, 02.01.2025  
Sarah Esser  
Kreiswahlleiterin